

Hopfenweg 21  
Postfach  
3001 Bern

[isabella.brunelli@sbfi.admin.ch](mailto:isabella.brunelli@sbfi.admin.ch)

Staatssekretariat für Bildung und Forschung  
Abt. Hochschulpolitik – HP  
Frau Isabella Brunelli  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Bern, 27.09.2021

## **Vernehmlassungsantwort zur „Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich“ – Stellungnahme von Travail.Suisse**

Sehr geehrte Damen und Herren

Travail.Suisse, der unabhängige Dachverband der Arbeitnehmenden, nimmt gerne Stellung zur „Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich“. Insgesamt stehen wir dieser Verordnungsänderung sehr kritisch gegenüber. Und das aus folgenden Gründen:

### 1. Die Verfassungsgrundlage

Gemäss Artikel 61a ist es die vordringliche Aufgabe von Bund und Kantonen, für eine „hohe Qualität ...des Bildungsraumes Schweiz“ zu sorgen. Vor allem wenn man die Variante 2 der vorgeschlagenen Verordnungsänderung anschaut, so kann man nicht mehr behaupten, dieses Anliegen würde ernsthaft verfolgt. Wer zulässt, dass Standards „anhand der Unterlagen des letztmaligen Verfahrens beurteilt“<sup>1</sup> werden sollen, hat die Grundlagen der Qualitätssicherung verlassen. Denn eine wahrhaftige Qualitätssicherung baut auf einem dauerhaften Prozess auf. Dieser soll ermöglichen, dass fehlerhafte Entwicklungen rechtzeitig erkannt und korrigiert werden können.

### 2. Der internationale Kontext

Aufgrund des aktuell schwierigen Verhältnisses zwischen der Europäischen Union und der Schweiz sind auch die Hochschulen der Schweiz in einer unangenehmen Situation. Ihnen wird gegenwärtig die Assoziierung an Horizon Europe verweigert. Travail.Suisse fragt sich, ob es in einer solchen Situation klug ist, das Akkreditierungsverfahren zu «vereinfachen». Müsste man in einer solchen Situation nicht eher auf verstärkte Qualitätsmassnahmen als auf «Vereinfachungen» drängen?

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 20a Variante 2 Abschnitt 3.

### 3. Evaluationskultur

Der Verordnungsentwurf sieht einen regelmässigen Wechsel<sup>2</sup> zwischen dem jetzigem („ordentlichen“) Verfahren und einem so genannten «vereinfachten» Verfahren vor. Ein solcher Wechsel erschwert aus Sicht von Travail.Suisse a) die Entwicklung einer tragfähigen und längerfristigen Evaluationskultur an den einzelnen Hochschulen und über alle Hochschulen hinweg, b) Vergleiche in und zwischen den Hochschulen, c) das Beobachten von Entwicklungen und d) eine gezielte qualitätssteigernde Anpassung der „Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung“<sup>3</sup>.

### 4. Kostenentwicklung

Die angestrebten „Vereinfachungen“ haben auch das Ziel, Kosten einzusparen. Travail.Suisse glaubt nicht daran, dass die geplante Verordnungsänderung Kosten einspart. Im Gegenteil: Ein wechselndes Akkreditierungsverfahren erfordert zusätzliche Ressourcen, insbesondere für die Qualifizierungsmassnahmen der daran beteiligten Personen. Soll mit beiden Verfahren ein gleicher Qualifikationsstandard erreicht werden, sind die dafür verantwortlichen Hochschulangehörigen wie auch die für die Akkreditierung verantwortlichen Personen für beide Verfahren zu schulen, was zusätzliche Kosten auslöst. Gut eingespielte und regelmässige Verfahren sind kostengünstiger als ständig wechselnde Verfahren.

Travail.Suisse bittet daher den Hochschulrat, von einer Verordnungsänderung abzusehen. Falls trotzdem eine Variante gewählt wird, dann darf es unter keinen Umständen die Variante 2 sein.

Mit freundlichen Grüssen



Adrian Wüthrich  
Präsidentin Travail.Suisse



Bruno Weber-Gobet  
Leiter Bildungspolitik Travail.Suisse

---

<sup>2</sup> Vgl. Art. 20a4 Nach Ablauf der Geltungsdauer der Akkreditierung im vereinfachten Verfahren muss die Akkreditierung erneut im ordentlichen Verfahren durchgeführt werden.

<sup>3</sup> [Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung](#)